

Satzung

über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 21.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde Niedernwöhren betreibt in den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Pollhagen, Nordsehl, Wiedensahl, Meerbeck und Lauenhagen Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

- (1) In den Kindergärten der Samtgemeinde werden alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben.
- (2) Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gem. § 12 Abs. 3 Satz 4 KiTaG zu berücksichtigen.
- (3) Die aufzunehmenden Kinder werden grundsätzlich in dem Kindergarten ihrer Wohnsitzgemeinde berücksichtigt. Erst danach werden die Kinder berücksichtigt, die außerhalb der Gemeinde des jeweiligen Kindergartens wohnen. In jedem Fall stehen aber sämtliche Kindergärten zur Deckung des Gesamtbelegungsbedarfs an Plätzen zur Verfügung.
- (4) Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Samtgemeindeverwaltung.

§ 3

Anmeldung, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in einen Kindergarten ist:
 - a) ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung);
 - b) die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Ausschluss ansteckender Krankheiten; diese Bescheinigung darf bei Eintritt in die Einrichtung nicht älter als 8 Tage sein.
- (2) Vom Besuch des Kindergartens kann ausgeschlossen werden:
 - a) wer durch sein Verhalten im pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regel der Einrichtung verstößt;
 - b) wenn Gebührenrückstände für mehr als 2 Monate bestehen.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich bis spätestens zum 15. eines Monats für den Ablauf des nächsten Monats vorzulegen.

§ 4

Abwesenheitsmeldung

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist dem zuständigen Kindergartenpersonal unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, entsprechende Nachricht zu geben. Kinder, die stark erkältet sind, eine fiebrige oder ansteckende Krankheit haben, dürfen nicht in den Kindergarten geschickt werden.

- (2) Nach einem Krankheitsfall darf das betroffene Kind den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn - sofern die Kindergartenleitung dieses für erforderlich hält - eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abgegeben worden ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

I. Kindergarten:

<u>a) Vormittagsbetreuung:</u>	für 4 Stunden	=	95 €
	für 4 ½ Stunden	=	100 €
	für 5 Stunden	=	105 €
	für 5 ½ Stunden	=	110 €

<u>b) Nachmittagsbetreuung:</u>	für 4 Stunden	=	90 €
	für 4 ½ Stunden	=	95 €

<u>c) Ganztagsbetreuung:</u>	für 7 Stunden	=	165 €
	für 8 Stunden	=	180 €
	für 9 Stunden	=	195 €

d) Ferienbetreuung:

Für eine zusätzliche Betreuung in den Sommerferien in den Kindergärten der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine Benutzungsgebühr von 25 € pro Woche erhoben.

<u>II. Krippenplätze:</u>	für 5 ½ Stunden	=	170 €
	für 7 Stunden	=	200 €
	für 8 Stunden	=	225 €
	für 9 Stunden	=	250 €

<u>III. Hortplätze:</u>	für 4 Stunden	=	120 €
-------------------------	---------------	---	-------

- (2) Beim Besuch von Geschwistern in Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine Gebührenermäßigung für das Kind 2. Kind von 50 % für jedes weitere Kind von 75% gewährt.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind monatlich zum 1. des jeweiligen Monats zu überweisen.
- (3) Bei Aufnahme oder Abmeldung während eines Monats wird die Höhe der Benutzungsgebühr wie folgt festgesetzt:
- | | | | |
|--------------|-------------------------------|---|--------------|
| a) Aufnahme | bis einschl. 15. eines Monats | = | volle Gebühr |
| b) Abmeldung | bis einschl. 15. eines Monats | = | halbe Gebühr |
| c) Aufnahme | ab 16. eines Monats | = | halbe Gebühr |
- (4) Die Benutzungsgebühren sind auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus in seiner Person liegenden Gründen (Krankheit, Urlaub, Kur usw.) dem Kindergarten fernbleibt. Die Benut-

zungsgebührenpflicht wird durch eine Schließung des Kindergartens während der Schulferien nicht unterbrochen.

- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen übertragbarer Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz, Durchführung eines Betriebsausfluges oder einer Mitarbeiter-schulung) berechtigt die Gebührenschuldner nicht zur Kürzung der Benutzungsgebühren.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung, Adressen, Gebührenschuldner o.ä. unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Stundung, Erlass

- (1) Die Benutzungsgebühren können gestundet oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen können.
- (2) Anträge auf Stundung und Erlass der Gebühren sind schriftlich an die Samtgemeinde Niedernwöhren zu richten, die über die Anträge entscheidet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Niedernwöhren, den 28. Oktober 2009



Samtgemeinde Niedernwöhren

(Anke)

Samtgemeindebürgermeister